

Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Waabs

Beurteilung der Landschaftspflege und des Artenschutzes

13. Mai 2022

Auftraggeber: B2K und dn Ingenieure

Auftragnehmer: Forstdienstleistung Jakob Luckhardt
Kollerup 4, 24991 Großsolt
0151 561 086 67



Abbildung 1 – Östliche Teilfläche an der Seestraße, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt



Abbildung 2 – westliche Teilfläche an der Schmiedestraße, Forstdienstleitung Jakob Luckhardt

Landschaftspflege und Artenschutz

Der Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Waabs wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB kann auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht verzichtet werden.

1. Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungskörpers des Ortsteiles Großwaabs. Das Plangebiet wird von Straße, bebauten Grundstücken und Freifläche umgeben. Die umliegende Bebauung weist unterschiedlich große Gartenflächen auf. Diese werden durch Rasenflächen, Pflanzbeete, Gebüsch und Bäume geprägt. Die Schmiedestraße durchschneidet das Plangebiet. Die Seestraße verläuft an der nördlichen Plangebietsgrenze der östlichen Teilfläche. Südöstlich dieser Teilfläche befindet sich eine Dauergrünfläche.

Die östliche Fläche wird ebenso von Knicks und der Au Ritenrade eingesäumt. An der Grenze des Geltungsbereichs der westlichen Fläche verläuft ebenso ein Knick. Die Flächen wurden landwirtschaftlich genutzt.

Eine Bebauung der Flächen ist grundsätzlich im Rahmen der Festsetzungen möglich. Durch die Überplanung sind Weideflächen, Knicks und Einzelbäume betroffen. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das bedeutet, dass für diese Eingriffe kein Ausgleich erforderlich ist.

Davon ausgenommenen sind die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks. In Verbindung mit § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope herbeiführen, verboten. Sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Beeinträchtigungen zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

2. Artenschutz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

In den Gebüsch und in den Kronen der Bäume können Brutvögel vorkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebüsch und die Bäume nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gefällt werden dürfen.

2.1 Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

In den Gebüsch und Bäumen sind neben verschiedenen Singvögeln (Gartenrotschwanz, diverse Grasmücken, Star, Bluthänfling) und Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Weiden-, Tannen- und Schwarzmeise) zu erwarten. Besonders die Knicks bieten typischen Knick- und Heckenarten wie z.B. der Dorngrasmücke und Goldammer geeignete Lebensstätten.

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung bietet zahlreiche Brutmöglichkeiten für an Gebäude brütenden Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperlinge etc.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz. Durch die Beseitigung von Gebüsch und Bäumen können Bruthabitate verloren gehen.

2.2 Säugetiere

Haselmaus:

Die bestimmende Voraussetzung für einen als optimal geltenden Haselmaus-Lebensraum ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, sodass der Haselmaus während der gesamten aktiven Periode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Neben der entsprechenden botanischen Vielfalt müssen geeignete Gehölzstrukturen entwickelt sein, insbesondere eine reich strukturierte, unbeschattete Strauchschicht. Außerdem braucht die Haselmaus zusammenhängende Gehölze, da sie diese nur sehr ungern verlässt.

Adulte Haselmäuse sind in stabilen Habitaten standorttreu und werden normalerweise nicht mehr als 100 m weit von ihrem Nest entfernt vorgefunden. Vor allem Jungtiere können jedoch erstaunliche Abwanderungsdistanzen von 1 km und mehr zurücklegen, bevor sie ihr Streifgebiet erschlossen haben. Die längste Wanderung einer Haselmaus wurde mit 3,3 km gemessen.

Nach neusten Erkenntnissen scheint gemäß LLUR (2018) ein Auftreten der Haselmaus in der Region aktuell unwahrscheinlich (vgl. Abb).

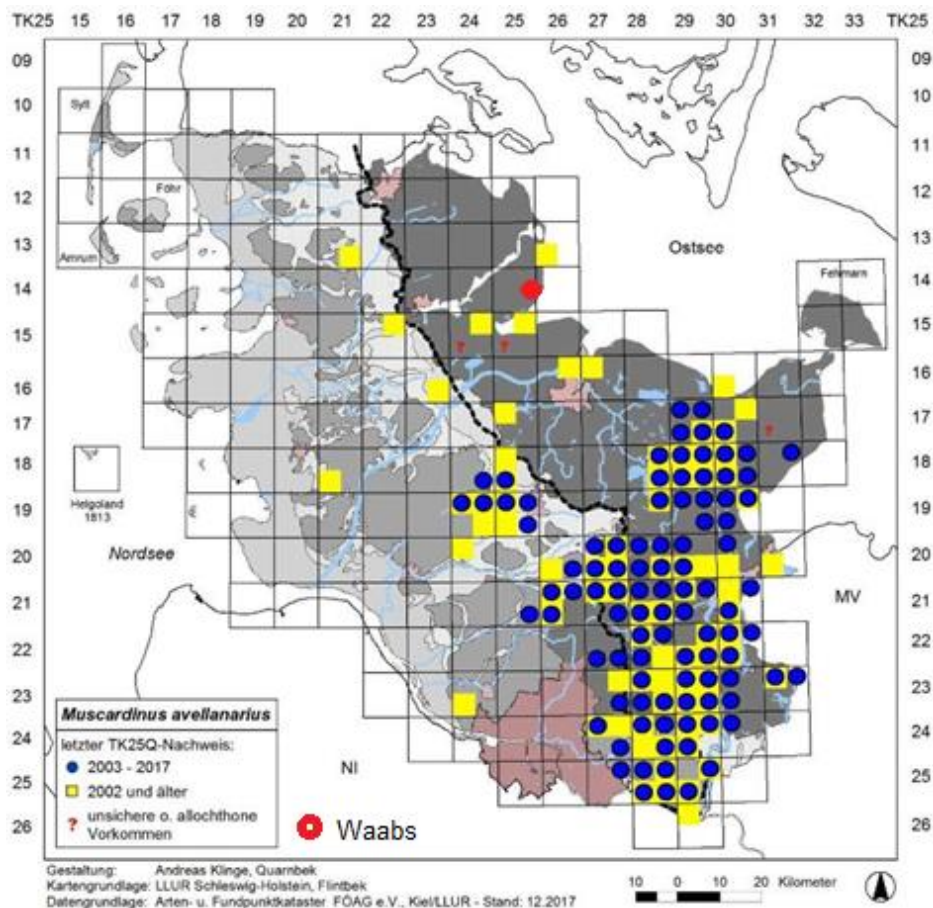


Abbildung 3 Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Merkblatt LLUR, 10 / 2018)

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Tierarten.

In bzw. an den straßensäumenden Bäumen der Schmiedestraße, befinden sich weder Ritzen noch Löcher noch Baumhöhlen, die von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden können.

An den Gebäuden können potentiell Fledermäuse vorkommen. Da die Gebäude erhalten werden, kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planung Fledermäuse beeinträchtigt werden. Jedoch kann es zu einer Beeinträchtigung durch neu installierte Beleuchtungsanlagen kommen. **Eine Prüfrelevanz ist also für die Fledermäuse der Gebäude abzuleiten.**

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass das Dauergrünland als Jagdhabitat genutzt wird, da hier mit einem vermehrten Auftreten von Insekten zu rechnen ist.

2.3 Amphibien

Südöstlich des Plangebietes befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Teich welcher für diverse Amphibien als Laichhabitat genutzt werden kann. Ebenso verläuft dort an der Plangebietsgrenze die Au Ritenrade. Neben den national geschützten Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sind auch Bestände des europäisch geschützten Kammmolchs möglich. Die genannten Arten legen unterschiedlich lange Wanderungsstrecken zurück, sodass das Plangebiet durchaus terrestrische Habitatbestandteile beinhalten kann (Sommer- und Winterlebensräume bspw. in Wurzelhöhlen im Bereich der Knickfüße). **Eine Prüfrelevanz für Amphibien ist abzuleiten.**



Abbildung 4 Au Ritenrade im Süden der östlichen Teilfläche

2.4 Flora

Für die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen kann aufgrund ihrer Nutzung als Gartenfläche ein Vorkommen der gemäß dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Die das Plangebiet säumende Knicks stellen ein gemäß § 21 LNatSchG geschütztes Biotop dar. Bei einer geplanten Bebauung muss ein Knickschutzstreifen eingehalten werden. Bei einer Entwidmung des Knicks muss ein Ausgleich erbracht werden. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Geplante Maßnahmen / Veränderungen durch die aktuelle Bauleitplanung

Die Flächen sollen mit Wohnbebauung durch Einzel- und Mehrfamilienhäuser bebaut werden. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Biotope oder artenschutzrechtlich relevante Habitate. An der Grenze des Geltungsbereiches befinden sich Knicks, Einzelbäume und Kleingewässer. Ein ausreichender Abstand ist einzuhalten.

4. Fazit

Die vorliegende Untersuchung zeigt auf, dass bei den Planungen keine wertvollen Habitatstrukturen verloren gehen. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht erforderlich, sofern es zu keinen Eingriffen in Bäume oder Bestandsgebäude kommt.

Für den Fall, dass vorhabenbedingt doch in Bestandsgebäude oder Gehölzstrukturen eingegriffen wird, ist eine biologische Baubegleitung vorzusehen, um dann den evtl. entstehenden Ausgleichsbedarf ermitteln zu können.

Unter Einhaltung folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken gegenüber:

- Bauzeitenregelung: alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (bspw. Baumfällungen, Gehölz- oder Vegetationsbeseitigungen) dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden.
Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm dürfen ebenfalls nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden.

Empfehlungen:

- Beleuchtungskonzept: Einsatz von fledermausfreundlicher (Straßen) Beleuchtung (LED, niedrig montiert, Abstrahlwinkel nur nach unten, gelbliche Lichtfarbe).
- Erhöhung der Strukturvielfalt: Dies ließe sich durch die Anlage randlicher Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen standortgerechter Wildkräutermischungen leicht realisieren. Es wird eine entsprechende naturnahe Grünflächengestaltung mit heimischen Gehölzen nahegelegt.